

FORVM



EN VON GÜNTHER NENNING

World Wildlife Found Österreich

Das Hainburg- Urteil des Obersten Gerichtes

Beschluß:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des 1.) Josef Massinger, der 2.) Herta Massinger und der 3.) Marianne Weiß in Stopfenreuth, vertreten durch Dr. Heinrich Wille, Rechtsanwalt in Wien IX., Ferstelgasse 1, der gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Dezember 1984, Zl. 14.560/321 - I4/84, betreffend wasserrechtliche Bewilligung des Donaukraftwerks Hainburg (mitbeteiligte Partei: Österreichische Donaukraftwerke AG in Wien I., Parkring 12), erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, den Beschluß gefaßt:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG 1965, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 298/1984, wird dem Antrag **stattgegeben**.

Begründung:

I.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 1983 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (die belangte Behörde) das Vorhaben der Österreichischen Donaukraftwerke AG (der mitbeteiligten Partei) betreffend die Errichtung des Donaukraftwerks Hainburg gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959 zum bevorzugten Wasserbau erklärt, wobei gemäß § 122 Abs. 4 WRG 1959 als Frist für die Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung der 30. September 1984 festgesetzt wurde (...)

Entschieden sei auch der Vorwurf zurückzuweisen, daß die Maßnahmen der mitbeteiligten Partei im Hauptbauwerksbereich rechtswidrig durchgeführt würden, da es hier noch eines Detailprojektes bedürfe. Richtig sei vielmehr, daß mit dem generellen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 5. Dezember 1984 gleichzeitig auch die Detailprojekte „Baustellenerschließung“ und „Hebung der Donaubrücke“ wasser- und forstrechtlich genehmigt worden seien.

II.

Gemäß § 30 Abs. 1 VwGG 1965 kommt den Beschwerden eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch gemäß § 30 Abs. 2 VwGG 1965 auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluß zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Das Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung ist ein die Funktionsfähigkeit des Rechtsschutzsystems der Verwaltungsrechtsordnung stützendes Element. Die in der Bescheidprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof gegebene Rechtsschutzfunktion darf durch den Vollzug des angefochtenen Bescheides während der Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht ausgeschaltet werden. Dabei bildet die Frage der voraussichtlichen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes keine Voraussetzung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde. Das — in seinem Sinn und Zweck nach möglichst rasch abzuschließende — Provisorialverfahren ist keine vorverlegte Gesetzmäßigkeitskontrolle; diese steht vielmehr nach Vorlage sämtlicher Akten ausschließlich dem dafür zuständigen Senat des Verwaltungsgerichtshofes zu (vgl. zu diesen Ausführungen OBERNDORFER, Die Österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 122ff).

Dennoch wäre es unzweckmäßig, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde zuzuerkennen, die offenbar als unzulässig zurückzuweisen (§ 34 VwGG 1965) oder schon auf Grund ihres Inhaltes (§ 35 Abs. 1 VwGG 1965) als unbegründet abzuweisen wäre. Beides trifft, soweit sich dies aus den vorgelegten Bescheiden der Belangten vom 22. Dezember 1983 und vom 5. Dezember 1984 sowie aus dem bisherigen

Vorbringen der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entnehmen läßt, im vorliegenden Beschwerdefall nicht zu. Die übereinstimmende Judikatur der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes hat zwar eine Parteistellung der durch einen bevorzugten Wasserbau berührten Dritten im Bevorzugungsverfahren abgelehnt, diesen aber die Berechtigung zuerkannt, im Zuge des Bewilligungsverfahrens neben der Beeinträchtigung ihrer Rechte auch geltend zu machen, daß die Bevorzugung zu Unrecht erklärt worden sei (vgl. dazu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 1982, Slg. Nr. 9451, vom 7. Oktober 1972, Slg. Nr. 6860, vom 6. März 1972, Slg. Nr. 6665, und vom 25. Juni 1981, Slg. Nr. 6478, sowie des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. März 1983, Zl. 82/07/0200, vom 22. Dezember 1972, Slg. Nr. 8339/A, vom 27. März 1968, Slg. Nr. 7324/A, u. a. m.) Im übrigen ist bisher unbestritten geblieben, daß die Grundstücke der Beschwerdeführer im Projektbereich des Donaukraftwerks Hainburg liegen und durch die geplante Verlegung des Marchfelddammes sowie allenfalls durch Auswirkungen des Kraftwerksbaues auf das Grundwasser durch dieses Projekt betroffen sind. Der Verwaltungsgerichtshof geht daher in der vorliegenden Entscheidung davon aus, daß die Beschwerdeführer durch das bewilligte Projekt in ihrem Grundeigentum berührt werden (§ 12 Abs. 2 WRG 1959).

Das Verfahren über einen bevorzugten Wasserbau gliedert sich nach dem Gesetz in drei Abschnitte:

1.) Die Erklärung zum bevorzugten Wasserbau gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959, die im Beschwerdefall mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 22. Dezember 1983 erfolgt ist.

2.) Das Bewilligungsverfahren (§§ 114 - 115 WRG 1959), in welchem der nunmehr angefochtene Bescheid vom 5. Dezember 1984 („generelle Bewilligung“) ergangen ist, das aber auf Grund des Ausstehens der Verhandlung und Entscheidung über zahl-

reiche Detailprojekte noch nicht abgeschlossen ist.

3.) Das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren, das gemäß § 114 Abs. 1 WRG 1959 nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung — gesondert vom zuständigen Landeshauptmann zu führen ist. Im hier angefochtenen Bescheid sind solche Übereinkommen nicht beurkundet, ein Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist gemäß den vorliegenden Unterlagen bisher nicht eingeleitet oder abgeschlossen worden.

Grundsätzlich erfordert auch die Verwirklichung eines bevorzugten Wasserbaues — den vorherigen Abschluß des gesamten Verfahrens einschließlich der erforderlichen Enteignungen und Entschädigungen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann jedoch gemäß § 122 Abs. 3 WRG 1959 bei besonderer Dringlichkeit die Inangriffnahme eines als bevorzugter Wasserbau erklärten und bewilligten Bauvorhabens sowie notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens gestatten.

Auch in dieser Bestimmung geht der Gesetzgeber von dem Gedanken der Größe oder Bedeutung des Einzelnen im Interesse des allgemeinen Wohles kein ernstes Hemmnis sein können, weshalb ihr Schutz erst im Entschädigungsverfahren Raum findet. Umso sicherer muß ihm aber dieser Schutz dort auch werden, und umso mehr Gewicht kommt der genauen Einhaltung der Vorschriften des § 118, insbesondere dessen Abs. 3, zu. Die Ausnahmebestimmungen des § 122 Abs. 3 sind daher streng zu handhaben, namentlich die besondere Dringlichkeit der Inangriffnahme im allgemeinen und die Notwendigkeit des Eingriffes im einzelnen müssen der Behörde klar vor Augen stehen. Die einschränkende Interpretation jeder Ausnahmebestimmung verlangt auch, daß der Begriff „vor Abschluß“ nicht der viel weiteren Auslegung „vor Einleitung“ gleichgesetzt wird, ja daß zumindest der Versuch gütlicher Einigung

unternommen wurde, denn erst sein Mißlingen erweist die Notwendigkeit, Eingriffe zu gestatten (Grabmayr-Rossmann, „Das österreichische Wasserrecht“, Anm. 12 zu § 122 WRG 1959 auf S. 591). Es kann daher eine Verfügung nach § 122 Abs. 3 WRG 1959 erst dann ergehen, wenn das Entschädigungsverfahren zumindest eingeleitet wurde (vgl. dazu Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Jänner 1971, Zlen. 358/69, 135/70, und vom 4. März 1965, Zl. 1452/64).

Im angefochtenen Bescheid vom 5. Dezember 1984 sind weder Übereinkommen beurkundet noch Zwangsrechte begründet worden; ebensowenig enthält dieser Bescheid den Ausspruch einer „einstweiligen Verfügung“ im Sinne des § 122 Abs. 3 WRG 1959. Trotzdem wurde das als bevorzugter Wasserbau erklärte und (generell) bewilligte Bauvorhaben Kraftwerk Hainburg bereits im Dezember 1984 durch Aufnahme von Rodungsarbeiten in Angriff genommen. Die belangte Behörde und ihr folgend die mitbeteiligte Partei sind dabei offenbar von der Rechtsansicht ausgegangen, bereits die generelle wasserrechtliche Bewilligung eines bevorzugten Wasserbaus ermögliche ohne weitere rechtliche Schritte die tatsächliche Ausführung des betreffenden Projektes. Es gilt jedoch der Grundsatz, daß der Berechtigte vor der Einräumung der erforderlichen Zwangsrechte von der ihm erteilten Bewilligung keinen Gebrauch machen kann. Noch in ihren Stellungnahmen zum vorliegenden Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vertreten die belangte Behörde und die mitbeteiligte Partei die Meinung, die Rodungsarbeiten könnten im Falle der Abweisung dieses Antrages unmittelbar fortgesetzt werden. Dies, obwohl die belangte Behörde selbst noch in ihrem Bevorzugungsbescheid vom 22. Dezember 1983 (S. 40) zutreffend darauf verwiesen hat, daß die Möglichkeit, in Rechte Dritter einzugreifen, „jedenfalls eines bescheidmäßig abgeschlossenen Bewilligungsverfahrens und grundsätzlich auch entweder der vorherigen Einigung

mit dem Betroffenen oder eines rechtskräftigen Enteignungs- und Entschädigungsbescheides“ bedürfe. Daß die bereits eingeleiteten Rodungsarbeiten in Rechte Dritter (seien es nun die Waldeigentümer oder aber auch durch allfällige Grundwaserveränderungen betroffene Anrainer, wie nach ihren Behauptungen die Beschwerdeführer) eingreifen, erscheint dem Verwaltungsgerichtshof nach der Aktenlage unzweifelhaft.

Ein Bescheid nach § 122 Abs. 3 WRG 1959 stellt der gesetzlichen Einordnung nach eine „einstweilige Verfügung“ dar, ist aber seinem rechtlichen Gehalt nach ein verfahrensrechtlicher Bescheid, nämlich die Vorwegnahme einer der Wirkungen der Rechtskraft, und ist in dieser Hinsicht mit § 64 Abs. 2 AVG 1950 vergleichbar; während im Falle des § 64 Abs. 2 AVG 1950 vergleichbar; während im Falle des § 64 Abs. 2 AVG 1950 ein Bescheid vor seiner Rechtskraft vollstreckbar wird, kann im Falle des § 122 Abs. 3 WRG 1959 (früher § 104 Abs. 3 WRG 1934) mit einem Bau begonnen werden, bevor das Entschädigungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1958, Zlen. 1154/56 und 1660/57). Der vorzeitige Baubeginn bedarf somit einer ausdrücklichen bescheidmäßigen Gestattung durch die oberste Wasserbehörde, welche jedoch im Beschwerdefall fehlt. Dieses Fehlen kann mit Rücksicht auf einen allenfalls durch den vorzeitigen Baubeginn geschaffenen irreversiblen Zustand keinesfalls als ein unerheblicher Formalfehler angesehen werden.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen gehen die Hinweise der belangten Behörde und der mitbeteiligten Partei ins Leere, wonach die Vornahme der Rodungsarbeiten ihre Deckung bereits in der Bewilligung diesbezüglicher Detailprojekte im Rahmen des angefochtenen Bescheides fände. Auch die Bewilligung solcher Detailprojekte macht eine auf § 122 Abs. 3 WRG 1959 gestützte, in den Spruch der Entscheidung aufzunehmende Gestattung

des vorzeitigen Baubeginns keinesfalls entbehrlich.

Als Präsident der Österreichischen UNESCO-Kommission möchte ich Ihnen mitteilen, daß ich von dieser Funktion zurücktreten werde, sofern mit der Zerstörung der Stopfenreuther Au realiter begonnen wird.

Dieser Rücktritt resultiert nicht nur aus dem damit vollzogenen Bruch zweier internationaler UNESCO-Abkommen (Biosphärenreservate und Feuchtraumgebiete), sondern auch aus der Tatsache, daß die ernsthaften Einwendungen der UNESCO-Fachleute, die Prof. Löffler und ich in einer Pressekonferenz am 17. April 1984 in der Concordia geäußert haben, nicht einmal diskutiert wurden.

Die Arbeit einer nationalen UNESCO-Kommission wird meiner Meinung nach sinnlos, wenn man ausgesprochene Empfehlungen nicht einmal der Reflexion für wert befindet, darüber hinaus glaube ich, daß sich Österreichs Gelehrtenwelt, die in internationalen Gremien wie der UNESCO arbeitet, kaum leisten kann, schweigend bürokratischen Entscheidungen zuzusehen, die Geist und Inhalt internationaler Vereinbarungen ins Gesicht schlagen.

o. Prof. Dr. Manfred Wagner

Ebensowenig kann auf eine Begründung verzichtet werden, aus der eine Auseinandersetzung der Wasserrechtsbehörde mit den besonderen Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle, insbesondere der „besonderen Dringlichkeit“ der Inangriffnahme des Bauvorhabens, ersichtlich ist. Diese im Beschwerdefall fehlende Begründung kann nicht durch einschlägiges Vorbringen in den Stellungnahmen zum Antrag auf

Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nachgeholt werden.

Entgegen der von der mitbeteiligten Partei vertretenen Auffassung ist diese besondere Dringlichkeit auch nicht bereits durch die Erklärung des Vorhabens zum bevorzugten Wasserbau ausreichend begründet, weil sich der Gesetzgeber in diesem Falle wohl nicht veranlaßt gesehen hätte, für einen vorzeitigen Baubeginn die zusätzliche Voraussetzung der besonderen Dringlichkeit gemäß § 122 Abs. 3 WRG 1959 zu fordern. Die Privilegierung des bevorzugten Wasserbaus geht — abgesehen von den vereinfachten Bestimmungen der §§ 114 - 116 WRG 1969 für das Bewilligungsverfahren — in dem der Bewilligung folgenden Verfahren zwar dahin, daß (im Gegensatz zum „normalen“ Bewilligungsverfahren) ein vorzeitiger Baubeginn durch Erlassung einer „einstweiligen Verfügung“ gestattet werden kann, nicht aber so weit, daß ohne einen derartigen Verfahrensschritt bereits auf Grund der wasserrechtlichen Bewilligung allein der Bau in Angriff genommen werden kann.

Auch die oben wiedergegebene Begründung am Ende des angefochtenen Bescheides (S. 134/135) vermag daher eine taugliche Rechtsgrundlage für vorzeitige Baumaßnahmen, zu denen unbestritten auch die Rodung zählt, nicht zu schaffen. Es kann daher die in der Beschwerde aufgeworfene Frage der für eine Vollstreckbarkeit der Rodungsbewilligung erforderlichen (katastermäßigen) Präzisierung der Rodungsfläche in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

Weder zwingende noch andere öffentliche Interessen können die vorzeitige Durchsetzung eines Bescheides begründen, der nach der gegebenen Rechtslage noch gar nicht vollstreckbar ist. Es bedarf daher auch keines weiteren Eingehens auf die von den Beschwerdeführern unter dem Titel der „sozialen Verträglichkeit“ (vgl. dazu den Energiebericht der Bundesregierung 1984, S. 118 und 359) für die Aufschiebung ins Treffen geführten gegenteili-

gen öffentlichen Interessen. Daß den Beschwerdeführern aus der vorzeitigen Inangriffnahme des bevorzugten generell bewilligten Projektes der mitbeteiligten Partei Nachteile drohen, haben sie in ihrer Beschwerde bzw. in ihrem Aufschiebungsantrag vorgebracht; inwieweit dies zutrifft, wird im Beschwerdeverfahren vom zuständigen Senat zu prüfen und zu entscheiden sein. Eine Abwägung dieser Nachteile mit

den zweifellos bedeutenden materiellen Nachteilen der mitbeteiligten Partei im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte in der vorliegenden Entscheidung jedoch deshalb unterbleiben, weil auch eine Abweisung des Aufschiebungsantrages derzeit Baumaßnahmen der mitbeteiligten Partei aus den dargestellten rechtlichen Gründen nicht er-möglichen würde.

4.-11. März

Volksbegehren unterschreiben!

Die rechtliche Realisierung des Kraftwerkes Hainburg ist durch eine Serie von Rechtsbrüchen gekennzeichnet:

1. Die Erklärung zum bevorzugten Wasserbau

Das Wasserrechtsgesetz fordert für diese Bevorzugung, daß das besondere Interesse der österreichischen Volkswirtschaft an einer beschleunigten Ausführung begründet wird. Diese Begründung konnte der Landwirtschaftsminister nicht liefern. Der BMLF begnügte sich mit der Darlegung, warum das Kraftwerk volkswirtschaftlich günstig sei, ging auf die

gesetzlich geforderten Kriterien einer Bevorzugungserklärung überhaupt nicht ein.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptleute von Bruck a.d.L., Gänserndörf und Wien-Umgebung haben mit Bescheiden vom 20.6.1984 die naturschutzbehördliche Bewilligung für das Kraftwerk versagt. Die Behörde stützte sich auf §5 NaturschutzG., wonach in Landschaftsschutzgebieten — die Donau-March-Thaya-Auen sind ein solches — keine Bewilligungen für Maßnahmen erteilt werden darf, wenn diese

durch Maßnahmen oder Vorhaben

- das Landschaftsbild

- die Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenart

dauernd und maßgeblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigungen nicht durch Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden können.

Diese Entscheidung entspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn des NÖ Naturschutzrechts.

Diese Entscheidung wurde von dem für Naturschutz zuständigen Referenten der NÖ Landesregierung Ernst Brezovszky im Instanzenzug behoben und der DOKW die naturschutzbehördliche Bewilligung erteilt. Dieser Bescheid ist klar rechts-widrig:

- Die Ausnahmebestimmung der §7 NschG über Eingriffsmöglichkeiten in Naturschutzgebiete wurde entgegen dem klaren Wortlaut des §6 auch für Landschaftsschutzgebiete für an-wendbar erklärt.

- Die Bewilligung wurde ausschließlich mit der Gefährdung der Au durch die Donaueintiefung begründet, der übrigens auch auf andere Weise begegnet werden kann. Auf das rechtlich relevante Kriterium der Beeinträchtigung des Land-schaftsbildes geht der Bescheid nicht einmal ein.

- Entgegen dem „Ramsar-Abkom-men“, das den strengen Schutz der Donau-March-Thaya-Auen völkerrechtlich garantieren soll und zu dem §6 NschG und die VO über Land-schaftsschutzgebiete Erfüllungsbe-stimmungen darstellen, wurde be-scheidgemäß ein schwerwiegender Eingriff in dieses Schutzgebiet ver-fügt. Da der Bescheid auch im Wider-spruch zum Berner Übereinkommen,

BGBl. Nr. 372/1983 steht, verletzt er sohin klar die völkerrechtliche Ver-pflichtung Österreichs.

- Im übrigen wurde ein Verfahren nach dem Wr. Naturschutzgesetz, das infolge der Inanspruchnahme des Wiener Landesgebiet bzw. der zu er-wartenden Einwirkungen auf dieses Gebiet erforderlich wäre, bisher nicht einmal eingeleitet.

3. Die wasserrechtliche Bewilligung

Mit Bescheid vom 5.12.1984 erteilte der BMLF den DOKW die wasser-rechtliche Bewilligung zur Errichtung des Kraftwerkes Hainburg. Auch dieser Bescheid weist schwerwiegende rechtliche Mängel auf:

- Mängel des Ermittlungsverfah-rens: Der Bescheid wurde — offen-sichtlich unter politischem Druck — völlig übereilt entlassen, ohne daß die rechtlichen gebotenen Entschei-dungsgrundlagen vorliegen. Der Be-scheid stellt ein rechtsstaatliches Ku-riosity dar: Der Minister genehmigt den Bau des Kraftwerks, schreibt so-dann den DOKW in Form von Aufla-gen vor, daß diese die nötigen Erhe-bungen über Wassergüte, das Grund-wasser, die Schifffahrt usw. in die Zu-kunft zu erheben haben. Die Ermitt-lungen, die dem Bescheid zugrunde liegen sollten, werden sohin erst nach der Bewilligung ausgestellt.

- In wesentlichen Belangen sollen strittige Fragen durch die Herstellung des „Einvernehmens“ mit Behörden oder Privaten gelöst werden. Auch solche Übereinkommen müßten vor der Bewilligung abgeschlossen wer-den. Zudem ist eine rechtliche Ein-bindung Dritter in den Bescheid rechtswidrig.

- Die Rodungsbewilligung ist rechtswidrig. Der BMLF erteilte die Rodungsbewilligung auch für Maßnahmen, die noch gar nicht genehmigt sind, ja von denen erwartet werden kann, daß sie gar nicht genehmigt werden können. Dies stellt jedoch eindeutig einen Verstoß gegen §§ 17 ff ForstG dar.

4. Die gegenwärtige Rechtslage

Gegenwärtig kann der Rechtszustand kurz so charakterisiert werden: Es liegt eine rechtswidrige wasserrechtliche Globalbewilligung vor, die noch wesentlicher Ergänzungen bedarf, um überhaupt vollziehbar zu sein. Es sind noch alle Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausständig.

Es fehlen die baurechtlichen Genehmigungen.

Es fehlen die elektrizitätsrechtlichen Genehmigungen.

Trotzdem wird, gestützt auf die rechtswidrige Rodungsbewilligung, mit dem Bau begonnen, ohne daß die rechtliche Zulässigkeit des Kraftwerks insgesamt gesichert ist. Die Tendenz ist deutlich: Tatsachen zu schaffen, aus denen die Notwendigkeit erwachsen soll, das Recht an ihnen krummzubiegen. Rechtsstaatlich kann diese Vorgangsweise nicht genannt werden. Unter diesen Umständen scheint es dringend geboten, die Entscheidungen der Höchstgerichte abzuwarten.

Dieses Gutachten unterzeichneten u.a. die Professoren Klecatsky (Justizminister a.D.), Lehne (Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes a.D.), Pernthaler, Raschauer.

Impressum: Medieninhaber: Verein der Redakteure und Angestellten des FORVMs.

Der Verein ist Alleininhaber des FORVM sowie der Schriften zur Zeit Publikationsgesellschaft m.b.H. Unternehmensgegenstand: Verlag von Medienwerken. Grundlegende Richtung: Links von der Mitte.

Herausgeber: Günther Nennung.

Hersteller: studio ges.m.b.h., A-1090 Wien, Porzellangasse 2, Telefon 31 59 80.

P.b.b.

Verlagspostamt 1070 Wien

4.-11. März

Volksbegehren unterschreiben!